



TREUENER LANDBOTE

28. JAHRGANG

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLISSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 09 • 06. MAI 2021



Städtebau in Treuen

50
1971 – 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit 1993 im Stadtkern und seit 2009 in der Oberen Stadt fördern Bund, Land und die Stadt Treuen Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie kulturelle Projekte. Diese Maßnahmen prägen das Stadtbild nachhaltig und schaffen ein modernes Treuen mit historischem Charme.



Sie planen eine Sanierung oder möchten Treuen aktiv mitgestalten?

Neben Sanierung werden Ideen gefördert, welche das Leben und Arbeiten in den Fördergebieten attraktiver machen. Wir beraten Sie gern unter 037468 638-58 oder andrea.meinel@treuen.de.

AKTIV FÜR TREUEN



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Bekanntmachung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 23.04.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung der Außenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieser Allgemeinverfügung erlaubt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO ist kontaktloser Individualsport alleine oder zu zweit im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulässig. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner auch zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Außenbereich in Gruppen von höchstens fünf Kindern.
3. Voraussetzung für eine Öffnung entsprechend Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist, dass die jeweilig einschlägigen Beschränkungen und Auflagen der SächsCoronaSchVO, insbesondere nach § 8 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO und nach § 8 Absatz 3 S. 2 SächsCoronaSchVO und des IfSG, insbesondere nach § 28b Absatz 1 Nr. 5 IfSG, durch die Betriebe und Einrichtungen eingehalten werden.
4. Falls im Rahmen des zulässigen Individualsports nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung Anleitungspersonen beteiligt sind, haben diese sich innerhalb von 24 h vor der betreffenden Sportausübung, bei der sie tätig werden, mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Das Testergebnis ist für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
5. Soweit das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen erreicht wurde und das Sächsische Staatsministerium für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt das Erreichen des Maximalwerts bekannt gegeben hat, treten die Maßnahmen der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung am dritten Werktag nach dem Erreichen der maximalen Bettenkapazität außer Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. April 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme, längstens jedoch bis zum Ablauf des 9. Mai 2021.

Begründung

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und Abs. 3 und § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO kann der zuständige Landkreis inzidenzunabhängig begrenzte und definierte Lockerungsmaßnahmen ergreifen. Diese Lockerung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht wird. Gemäß § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO beläuft sich im Freistaat Sachsen das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation auf 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität).

Die derzeitige Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation beträgt laut Bekanntmachung des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 1174 (Stand: 22.04.2021 - abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-8983>).

Entsprechend ist die rechtliche Grundlage für die nach § 8 Abs. 3 der SächsCoronaSchVO zugelassenen Lockerungsmaßnahmen gegeben. Eine Öffnung der in der Ziffer 1 diese Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen und Betriebe und die Ausübung des in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Sports ist auch nach den Regelungen des § 28b IfSG zulässig.

Die Entscheidung über den Erlass der in der Ziffer 1 und 2 genannten Lockerungsmaßnahmen ergeht nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Infektionszahlen im Vogtlandkreis sind zum Zeitpunkt des Erlasses zwar oberhalb der Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner, verhalten sich jedoch auf einem annäherungsweise konstanten Niveau und sinkt zuletzt leicht. Unter Beachtung der angeordneten Hygienevorschriften und Begrenzungen der in den Ziffern 1 und 2 genannten Lockerungsmaßnahmen besteht nach medizinischer Einschätzung wohl kein erhöhtes Ansteckungsrisiko gegenüber den sonstigen durch die SächsCoronaSchVO geöffneten Einrichtungen und Betrieben und Möglichkeiten. Im Ergebnis sind im Rahmen der aktuellen Lage die bisherigen Beschränkungen unter Abwägung der Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und den betroffenen Grundrechten, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit, nicht mehr zwingend erforderlich.

Dies gilt ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass die Lockerungsmaßnahmen mit Pflichten u.a. zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 für Betriebe, Einrichtungen und sonstige Verantwortliche wie Anleitungspersonen verbunden sind und es

nicht erneut zu einem signifikanten Anstieg der Infektionszahlen und des Sieben-Tage-Inzidenzwertes im Vogtlandkreis kommt.

Betriebe und Einrichtungen, welche nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung öffnen dürfen, sind zur Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Beschränkungen und Auflagen verpflichtet. Zum Erlasszeitpunkt betrifft dies im Wesentlichen eine Pflicht zur vorherigen Terminbuchung für Besucher, Kunden bzw. Nutzer, zur Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und zur Erstellung, Einhaltung und Kontrolle eines der aktuellen Pandemielage im Vogtlandkreis angemessenen Schutz-, Hygiene- und Testkonzepts, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote, soweit sie das sechste Lebensjahr vollendet haben, der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests i.S.d. § 1a SächsCoronaSchVO gewährt wird.

Anleitungspersonen, welche beim Individualsport nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beteiligt sind müssen sich, um ein Weitertragen einer potentiellen Infektion zwischen verschiedenen Sporttreibenden zu vermeiden, innerhalb von 24h vor der Sportausübung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion testen bzw. testen lassen. Zulässige Tests sind in § 1a Abs. 1 u. 2 SächsCoronaSchVO beschrieben. Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit im Infektionsfall ist das negative Testergebnis für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anfrage dem Gesundheitsamt vorzulegen. Im Falle eines positiven Testergebnisses gelten die aktuellen Regelungen zur Absonderung.

Um eine schnellstmögliche Reaktion und auch notwendigenfalls auch Außerkraftsetzung der durch diese Allgemeinverfügung erlassenen Lockerungsmaßnahmen bei einer negativen Entwicklung der Bettenbelegung erreichen zu können, wird mit Ziffer 5 ein an den Schwellenwert der Bettenkapazität entsprechend der SächsCoronaSchVO geknüpftes Außerkrafttreten der Maßnahmen verfügt. Diese auflösende Bedingung entspricht dem Regelungsziel des § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat an dieser Stelle kein Ermessen. Die Übergangsfrist von drei Werktagen entstammt der Festlegung des Corona-Ausschusses der Staatsregierung.

Die Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum Widerruf oder zur Rücknahme, längstens jedoch – im Gleichlauf mit der SächsCoronaSchVO - bis zum Ablauf des 9. Mai 2021. Ein Widerruf oder eine Rücknahme kommen insbesondere dann in Betracht, soweit die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation die Bettenkapazitätsgrenze von 1.300 übersteigt. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung, insbesondere aus diesem Grund, wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben entsprechend keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

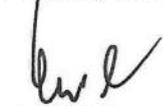
landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 23.04.2021



Rolf Keil
Landrat

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Vogtlandkreises

vom 19.04.2021

Der Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vogtlandkreis haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Vogtlandkreis hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern und dem Gesundheitsamt die vorgenommene Selbst-Testung und das Ergebnis unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung soll möglichst elektronisch über die auf der Website des

Landratsamtes zur Verfügung gestellten Online-Formulare erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Kontaktaufnahme auch auf anderem Wege, z.B. telefonisch oder per E-Mail möglich. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.
- 2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen, gleich den sonstig beim Gesundheitsamt registrierten Teststellen unter Nutzung des SchnelltestPortal LRA Vogtlandkreis (schnelltest.click) bzw. DEMIS.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen

haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann Testungen während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis eines Antigentests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes im dringenden Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5 Weitergehende Regelungen und Empfehlungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet,

sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

- 5.4 Allen Personen, welche nach eigener Auffassung enge Kontaktpersonen entsprechend Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung sind und die noch nicht vom Gesundheitsamt kontaktiert wurden, wird geraten, unverzüglich Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen und die Umstände ihres Kontaktes zu der nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person mitzuteilen.

Die Mitteilung soll möglichst elektronisch über die auf der Website des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Verfügung gestellten Online-Formulare erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Kontaktaufnahme auch auf anderem Wege, z.B. telefonisch oder per E-Mail möglich. Die Einschätzung der Angaben und mögliche Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt oder seine Beauftragten.

6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen, endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mind. 48-stündiger Symptomfreiheit. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigentest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **20.04.2021** in Kraft und mit Ablauf des **23. Mai 2021** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

RATHAUS-NACHRICHTEN

Steuertermin

Am 15.05.2021 sind fällig:

- die zweite Rate der Grundsteuer,
- die zweite Rate der Gewerbesteuer.

Wir bitten um pünktliche Bezahlung.

Bei erteiltem SEPA Mandat werden die fälligen Beträge eingezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Fälligkeitstermin keine separaten Zahlungsaufforderungen versendet werden.



Informationen zur Grüngutannahmestelle Treuen

Die Grüngutannahmestelle hat seit dem 30.04.2021 wieder geöffnet!
Die Annahme findet auf der ehemaligen Deponie statt.

Öffnungszeiten: freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Wie in den vergangenen Jahren wird im Auftrag der Stadt Treuen der Landwirtschaftsbetrieb Seitz aus Treuen die Annahme auf eigene Rechnung übernehmen.

Angenommen werden nur Grasschnitt und Laub!

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Bürgermeisterin prämiert die besten Osterfotos

Im vergangenen Amtsblatt „Treuer Landbote“ wurden die 10 besten Fotos unseres Oster-Fotowettbewerbes bereits abgedruckt, am 27. April erhielten die Preisträger dann per-



Zur Übergabe der Preise kamen die 10 Gewinner auf dem Marktplatz zusammen und bekamen von Bürgermeisterin Andrea Jedzig die Preise überreicht.

Foto: Stadtverwaltung

sönlich von Bürgermeisterin Andrea Jedzig einen Preis. Stadträtin Claudia Hennebach, von der auch die Idee zum Fotowettbewerb kam, beteiligte sich großzügig an den Präsenten und freute sich gemeinsam mit Bürgermeisterin Andrea Jedzig, dass die Foto-Aktion so gut angenommen wurde. Auch die Teilnehmer hatten sichtlich Spaß, was auf den eingesendeten Fotos zu erkennen ist. Wir möchten uns auch noch einmal bei allen anderen kleinen und großen Fotografen für die vielen Einsendungen bedanken!

Die 36 XXL-Ostereier sind bereits eingelagert und warten darauf, im nächsten Jahr wieder ein Blickfang in Treuen zu werden.

Hutzentag und Freibadfest

Zwei große Feste müssen abgesagt werden

Bereits zum zweiten Mal in Folge fallen der Treuer Hutzentag und das Freibadfest der Corona-Pandemie zum Opfer. Auf die Absage hat sich die Stadt Treuen gemeinsam mit den Mitveranstaltern nun verständigt. Beide Feste sollen im kommenden Jahr gebührend nachgeholt werden. Der Treuer Hutzentag soll am 21. Mai 2022 und das Freibadfest im Juni 2022 stattfinden.

Die Stadtverwaltung hofft jedoch in diesem Sommer mehrere kleine Veranstaltungen, wie ein Stadtpicknick, ein Open-Air-Kino und einen Rummel, wie im vergangenen Jahr, durchführen zu können.



Eine volle Innenstadt, wie hier zum Hutzentag 2019 wird es auch dieses Jahr nicht geben. Foto: pko/Archiv

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Mai 2021

Belletristik:

Clark, Julie: Der Tausch (Thriller)

Coben, Harlan: Wer einmal lügt (Thriller)

Fritz, Astrid: Die Wölfe vor den Toren (Historischer Roman)

Schier, Petra: Verrat im Zunfthaus (Historischer Roman)

Schwiecker, Florian: Die 7. Zeugin (Krimi)

Sachliteratur:

Camper Guide Ostseeküste & Mecklenburgische Seenplatte

Geiger, Raphael: Der Anfang nach dem Ende

Specht, Martin: Amazonas - Gefahr um die grüne Lunge

Winter, Fay de: Luftgetrockneter Ton

Kinder- und Jugendliteratur:

Brandt, Ina: Zaubereulen in Federland (ab 8 Jahren)

Bücherhelden 2. Klasse - Die drei !!! - Diebe im Gemüsebeet (ab 7 Jahren)
 Masters, Mathilda: 123 superschlaue Dinge die du über das Klima wissen musst (ab 11 Jahren)
 Pokemon - Das tolle Pfannkuchen-Rennen (ab 6 Jahren)
 Scheller, Anne: Escape School - Das Zauberbuch (ab 7 Jahren)
 Schleich Horse Club - Das verschollene Pferd (ab 6 Jahren)
 Was ist Was Junior - Meine liebsten Haustiere (ab 4 Jahren)

Hörbuch:

Hülsmann, Petra: Wenn's einfach wär, würd's jeder machen

Gesellschaftsspiele:

Das Deutschland-Memo-Spiel (Familienspiel)



So funktioniert unser Click & Collect Service

1. Titelwünsche recherchieren auf www.bibo-sax.de (Stadtbibliothek Treuen auswählen) oder telefonisch beraten lassen

Bestellung per

- E-Mail: stadtbibliothek@treuen.de
- Telefon: 037468-2433 (vormittags)
- WhatsApp: 037468-2433

2. Abholung nach Terminvereinbarung am Abholfenster.

Auch für Rückgaben vereinbaren Sie bitte einen Termin!

Gaststätte „Vaterland“ ab sofort mit Imbiss am Perlaser Turm vertreten

Das neu gestaltete Areal rund um den Perlaser Turm hat sich zum Besuchermagnet im „Treuerer Land“ entwickelt. Zahlreiche Spaziergänger, Radler und Familien strömen vor allem an den Wochenenden nach Perlas. Die Kinder toben auf dem Spielplatz, die Eltern und Großeltern entspannen und E-Bike-Fahrer tanken an der neuen Ladestation Strom.

Was fehlt war die Möglichkeit sich einen kleinen Imbiss zu kaufen.

Vaterlands Imbiss am Perlaser Turm

Jeden Samstag, Sonntag und Feiertag bei schönem Wetter

Kaffee, hausgemachter Kuchen, Limonade, Wiener Würstchen

Bitte haltet euch an die vorgegebenen Richtlinien! Danke!

Das dachte sich auch Familie Weller von der Gaststätte „Vaterland“ und hat kurzfristig bei der Stadtverwaltung angefragt ob sie einen Imbiss am Perlaser Turm betreiben können. Natürlich unterstützte die Stadt Treuen gerne und vermietet die ehemalige Hütte des Turmvereines an das Wirtsehepaar.

Seit dem vergangenen Wochenende ist der Imbiss in Betrieb und wurde bereits sehr gut angenommen!

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass nur „mitnahmefähige“ Speisen und Getränke verkauft werden und bitten darum, die Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung einzuhalten.

Aus der Chronik Treuens ...

Vor 88 Jahren am 01. Mai 1933 versammelten sich rund 2.000 Menschen an der Moltkestraße (heute Friedrich-Engels-Straße), um den von der NSDAP inszenierten Feldgottesdienst zum Tag der nationalen Arbeit bei zuwohnen. Dieser wurde vom damaligen Pfarrer Naumann gehalten und bildete den Auftakt zu einem Festtag, der durch und durch von der Ideologie des Nationalsozialismus getränkt war. Seit dem 30. Januar 1933 war der gebürtige Österreicher Adolf Hitler der neue Reichskanzler Deutschlands und begann sukzessiv seine verschrobene Weltanschauung in allen Bereichen des Lebens zu verankern. Symbole der neuen Regierung wurden auch an diesem 01. Mai 1933 öffentlichkeitswirksam eingesetzt und so wundert es nicht, dass der Feldaltar in den „alten Reichsfarben“ – schwarz, weiß, rot – und mit Hakenkreuzen geschmückt war. Zu den Teilnehmern des Feldgottesdienstes gehörten nicht nur Mitglieder der SA, SS, des Stahlhelms und der NSBO, sondern auch einfache Handwerker, Arbeiter von Treuerer Betrieben, Mitglieder der Schützen-, Turn-, Gesangs- und Militärvereine als auch Stadtangestellte. Das Treuerer Tageblatt und Anzeiger widmete diesem Ereignis am 03.05.1933 einen zweiseitigen Bericht. Daraus geht zum weiteren Verlauf des Festtages hervor, dass die SA-Kapelle auf dem Markt und die Stahlhelmkapelle auf dem Bismarckplatz musizierte. Höhepunkt dieses von den nationalsozialistischen Gruppierungen organisierten Tages bildete der Festumzug durch nahezu die gesamte Stadt. Der Umzug mit seinen rund 2.000 Teilnehmern bewegte sich „[...] über die Weststraße und Herlasgrüner Straße, zur Neuen Welt, Neuweilerstraße, Wetzelsgrüner Straße, Adolf-Hitler-Straße, Bismarckstraße, Moltkestraße, Plauensche Straße, Postplatz, Mutschmannstraße, Ronnebergerstraße, Gerberstraße, Schlageterplatz, [...], Hindenburgstraße, Königsstraße nach dem Markt.“¹ Vom Rathausurm aus hielt der damalige Stadtrat Maaß eine Rede an die Einwohner der Trebastadt und forderte zu einer Schweigeminute für all diejenigen auf, „[...] die im Dienst für Volk und Vaterland starben [...]“.² Beendet wurde diese Kundgebung durch das gemeinsame Singen des Horst-Wessel- und Deutschlandliedes. Bewundernd merkte der Autor des Zeitungsberichtes an, dass die gesamte Stadt in schwarz-rot-weißen Farben erstrahlte und „Überall wohin man blickte, grüßte einem das Hakenkreuz [...]“.³ Schwer vorstellbar, wie diese Inszenierung des Feiertages auf die damals am Markt ansässigen jüdischen Familien Korytowski und Herzfeld gewirkt haben muss. Hatte der neue Führer doch bereits Anfang der 1920er Jahre in seinem Buch „Mein Kampf“ klar zum Ausdruck gebracht, was er über die Juden der Welt dachte. Um auch die Jüngsten der Gesellschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu infiltrieren, wurde der Feiertag mit Hakenkreuzfähnchen und einem Besuch der Hitlerjugend auch an der Volksschule begangen. Überall wurde nach diesem 01. Mai 1933 verkündet, dass es der Führer geschafft habe, aus dem einstigen Tag des Klassenhasses und Klassenkampfes, einen Tag nationaler Einigung zu machen. Die Euphorie, die Hitler zu Beginn seiner Regierung entgegen schlug, führte dazu, dass sich ein Großteil des Volkes auf seinen Befehl hin in einen Krieg begab, der unzähligen Menschen aufgrund einer zweifelhaften Weltanschauung das Leben kosten sollte.

Text: J. Geipel, Stadtarchiv Treuen

- Quellen: 1: Treuerer Tageblatt und Anzeiger 03.05.1933, Beilage zum Treuerer Tageblatt und Anzeiger, S. 1, Stadtarchiv Treuen.
 2: Treuerer Tageblatt und Anzeiger 03.05.1933, Beilage zum Treuerer Tageblatt und Anzeiger, S. 1, Stadtarchiv Treuen.
 3: Treuerer Tageblatt und Anzeiger 03.05.1933, Beilage zum Treuerer Tageblatt und Anzeiger, S. 1, Stadtarchiv Treuen.
 Treuerer Tageblatt und Anzeiger 03.05.1933, Beilage zum Treuerer Tageblatt und Anzeiger, Stadtarchiv Treuen.



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.kirche-treuen.de

Donnerstag, 6. Mai

19.30 Uhr Impulse „Abtreibung oder arbeitslos - Führt das Ärzte und Christen ins Dilemma?“ mit Dr. Henrik Ulrich

Sonntag, 9. Mai

10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 13. Mai

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 16. Mai

10:00 Uhr Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

Es finden aktuell keine Gottesdienste statt.

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 9. Mai

10:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 16. Mai

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.herzfabrik-kirche.de

Sonntag, 9. Mai

09:30 Uhr Gottesdienst

11:30 Uhr Gottesdienst



NEUES AUS DEM VEREINSLEBEN

Neue Trikots für die SG Pfaffengrün

Auch wenn aktuell kein Ball auf dem Pfaffengrüner Rasen rollt, konnten sich zwei Teams der SG über Ihre neuen Trikots freuen. Aufgrund der geltenden Schutzbestimmungen konnte eine sehr originelle Trikotaktion der DVAG, welche in Treuen im Büro von Kristin Zeidler und René Kaiser vertreten wird, nun (endlich?) erfolgreich abgeschlossen werden.

Das Finale der Trikotübergabe war zugleich auch das Highlight für die Sportlerinnen und Sportler aus Pfaffengrün. In einem actionreichen Fotoshooting im DVAG-Büro in der Königstr. 7 in Treuen konnten die Spieler ganz im Stile der großen Stars einen individuellen sowie hygienekonformen Schnappschuss in der neuen Spielkleidung machen lassen.



Bereits im Spätsommer 2020 lief die Aktion der DVAG an. Es wurde ein Wettbewerb mit einem Bewerbungsvideo ins Leben gerufen, welchen die beiden Siegermannschaften hochmotiviert angingen. Das Ergebnis waren ein toller Beitrag der Damen, bzw. Mädchenmannschaft sowie eine amüsante Einlage der Nachwuchskicker aus der D-Jugend (U12).

Es wurde geliked und geteilt was das Zeug hielt und am Ende konnten die Pfaffengrüner bereits im Oktober symbolisch die Trikots der DVAG in Empfang nehmen (Bildmitte). Kristin Zeidler spendierte dabei die Trikots für die Mädels und die D-Jugend läuft hoffentlich schon bald wieder mit den Trikots von René Kaiser auf.

Die SG Pfaffengrün bedankt sich auf diesem Wege nochmals bei den beiden für die Unterstützung und den dabei betriebenen organisatorischen Aufwand, welcher für die Umsetzung erforderlich war.



Wir drücken nun wie alle Sportvereine im Treuener Land die Daumen, dass sich schon bald wieder die Möglichkeiten für einen Spielbetrieb ergeben. Zumindest aber sollte ein Konzept für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes in allen Sportarten und zur Wiederbelebung des Vereinslebens generell ein mittelfristiges Ziel im Sinne aller sein. Bitte bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen
die SG Pfaffengrün

DER AKTUELLE VERBRAUCHERTIPP

**Energieberatung
weiterhin erreichbar**
Beratungen und Online-
Vorträge finden digital und telefonisch statt

verbraucherzentrale
Sachsen

Auch im verlängerten Lockdown sind die unabhängigen Energieberater*innen der Verbraucherzentrale Sachsen weiterhin für alle Anfragen rund um Stromverbrauch, Heiztechnik, Dämmung und regenerative Energien parat. Beratungen werden auch in den nächsten Wochen auf elektronischem Wege online oder telefonisch stattfinden. „Um Verbraucher*innen und Mitarbeiter*innen bestmöglich schützen, werden persönliche Beratungen und Energiechecks aktuell nicht durchgeführt“, erklärt Lorenz Bücklein von der Energieberatung der Verbraucherzentrale. Zusätzlich zur individuellen kontaktlosen Beratung bietet die Verbraucherzentrale kostenfreie Webseminare unter dem Motto „Mit Sonne rechnen“ an, die sich den Themen Photovoltaik, Solarthermie und Fördermitteln widmet. Am 26. April, 17. Mai und 31. Mai können sich Interessierte unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/sonne freie Plätze sichern.

Wer individuelle Beratung wünscht, kann die Online-Beratung nutzen. Alternativ können telefonische Anfragen unter 0800 – 809 802 400 bearbeitet werden.

SARS-CoV-2 Schnelltestzentrum Treuen

Goethehalle Treuen, Joh.-Seb.-Bach-Str. 28a

Öffnungszeiten:

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 13:00 – 18:00 Uhr



Stadt Treuen

Eine Terminvereinbarung ist derzeit nicht erforderlich.

Wer kann sich testen lassen?

Jeder Bürger kann sich mindestens einmal wöchentlich kostenlos testen lassen. Eine Bescheinigung zur Vorlage beim Frisör, Fahrschule, Arbeitgeber, etc. wird ausgehändigt.

Mitzubringen ist unbedingt die elektronische Gesundheitskarte (eGK).

Am 13. Mai ist das Testzentrum geschlossen.

A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



**Anzeigenannahme-
und Redaktionsschluss**
für die nächste Ausgabe

12.05.21

**Garten-, Acker- oder Weideland
zu kaufen gesucht, in Treuen
und nahes Umland. Von privat zu privat.**

Tel. 03 74 68/57 99 03.

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel.: 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig. Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.



Spezialist für Kunstleder und technische Beschichtungen

Mitarbeiter Produktion
m|w|d



AZUBI
Produktveredler Textil m|w|d



Wir bieten...

- ... ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet in einem zukunftssicheren Familienunternehmen
- ... gelebte Wertschätzung und moderne Arbeitsplätze
- ... attraktive Bezahlung und ansprechende Sozialleistungen

Misch doch einfach bei uns mit...

Vowalon Beschichtung GmbH | www.vowalon.eu/karriere



**Willst du alles
besserwischen?**

Besserwischer deines Vertrauens

Thomas Spitzner

Für dich da in Treuen und Neuensalz
Jetzt kostenlos testen!!!

01525 7304117

Thomas.Spitzner
@kobold-kundenberater.de



Vorwerk & Co. KG, Nippenweg 17 - 31, 42276 Wuppertal



**BESTATTUNGSHAUS
LANGE**

INH.: KLAUS LANGE

TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.



An alle die behaupten das Vaterland wird schließen.
Das stimmt nicht!!

Wir wollen weder zurück nach München,
noch gehen wir nach Stuttgart.



Wir bleiben hier!!



**Samstag, Sonntag und Feiertag
bieten wir Essen zum Abholen.**
!! Ab sofort ist Spargelzeit !!

NEU: Vaterland's Imbiss am Perlaser Turm

Eure Familie Veller-Musiol
Tel. 037468/2800

**BESTATTUNGEN
Hannemann**

Ansprechpartner: Chessy Kölbel



Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.